

# **Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Chemie mit der Abschlussprüfung Bachelor of Science und Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Hauptfach / Beifach)**

**Vom 08. Juni 2012**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2011 (GBl. S. 47), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2011 (GBl. S. 47) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Universität Stuttgart am 25. Mai 2011 und am 09. Mai 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Stuttgart vergibt im Bachelorstudiengang Chemie und im Staatsexamensstudiengang Gymnasiales Lehramt Chemie 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und für den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, und
- Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen beizufügen.

Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Fakultät Chemie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder gehören zur Gruppe der Professorenschaft, eins zum wissenschaftlichen Dienst der Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Chemie bestimmt.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart unberührt.

#### **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende schulische Leistungen zu berücksichtigen:
  - Durchschnittsnote der HZB und
  - Durchschnittsnote für das Fach Chemie. Wurde Chemie in der gymnasialen Oberstufe nicht belegt, wird stattdessen das Fach Mathematik herangezogen.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
  - Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang und den Staatsexamensstudiengang Chemie Höheres Lehramt besonderen Aufschluss gibt,

- besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang und den Staatsexamensstudiengang Gymnasiales Lehramt Chemie besonderen Aufschluss geben.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### *1. Bewertung der schulischen Leistungen:*

- Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 28 bzw. 30\* geteilt (max. 30 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- Der Mittelwert der Punkte, die in der gymnasialen Oberstufe im Fach Chemie erreicht wurden (max. 15 Punkte). Wurde das Fach Chemie nicht belegt, wird statt dessen das Fach Mathematik herangezogen. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

### *2. Bewertung der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen*

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 5. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen oder technischen Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- praktische Tätigkeiten, insbesondere Jugendarbeit und
- außerschulische Leistungen, z.B. Preise und Auszeichnungen.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel berechnet. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 50 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8 Ausländerquote**

Die Ausländerquote für den Bachelorstudiengang Chemie und den Staatsexamensstudiengang Gymnasiales Lehramt Chemie wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2b HVVO auf 10 % festgelegt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

Stuttgart, den 08. Juni 2012

Professor Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)

\*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 30 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 28 geteilt.

### **Anlage 1:**

#### **Relevante Ausbildungsberufe gemäß § 6 und § 7**

- Biologielaborant/in
- Biologisch-Technische/r Assistent/in
- Chemielaborant/in
- Chemisch-technische/r Assistent/in
- Medizinisch-Technische/r Assistent/in
- Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in
- Physikalisch Technische/r Assistent/in
- Physiklaborant/in